

Stadt Melle

Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen Photovoltaikanlage und Windenergieanlage Bennien“ und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

hier:

- Beratung über die Ergebnisse der Verfahrensschritte gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB für die 28. Änderung des FNP.

I. Beratungsgrundlage

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Freiflächen- Photovoltaikanlage und Windenergieanlage Bennien“ neu aufzustellen.

Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt die Flächen als „Sonderbaufläche für Windenergie“ und als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie überlagernd als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses Stadt Melle vom 27.06.2023 wurden die vorgestellten Planentwürfe beraten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Melle einschließlich Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 17.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 für jedermann einsehbar gemäß § 3 (1) BauGB im Referat für Stadtentwicklung ausgelegen. Über die eingegangenen Anregungen ist nunmehr zu entscheiden.

II. Beratung über die Ergebnisse der Verfahrensschritte gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB

II.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Abwägungsrelevante Aspekte liegen aus der Öffentlichkeit insofern nicht vor.

II.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Naturschutzverbände und der Nachbarkommunen gemäß § 4(1) und § 2(2) BauGB

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen und Nachbarkommunen sind Stellungnahmen ohne Anregungen, Hinweise etc. abgegeben worden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amprion GmbH (Schreiben vom 18.07.2023) 2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 12.07.2023) 3. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 14.08.2023) 4. Ericsson Services GmbH – Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 01.06.2023) 5. EWE Netz GmbH (Schreiben vom 13.07.2023) 6. ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 14.07.2023) 7. Gemeinde Bad Essen (Schreiben vom 13.07.2023) 8. Gemeinde Bissendorf (Schreiben vom 17. 07.2023) 9. Gemeinde Rödinghausen (Schreiben vom 19.07.2023) 10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (Schreiben vom 02.08.2023) 11. Kreis Herford (Schreiben vom 17.08.2023) 12. Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 13.07.2023) 13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 09.08.2023) 14. Stadt Bünde, Bauamt-Denkmalerschutz und Stadtplanung (Schreiben vom 11.08.2023) 15. Stadt Dissen (Schreiben vom 03.08.2023) 16. Stadt Preußisch Oldendorf (Schreiben vom 02.05.2023) 17. Stadt Spenge (Schreiben vom 21.07.2023) 18. Stadt Werther (Schreiben vom 17.07.2023) 19. Stadt Melle, Wasserwerk (Schreiben vom 12.07.2023) 20. Archäologische Denkmalpflege Stadt-und Kreisarchäologie Osnabrück (Schreiben vom 14.07.2023) 21. Vodafone GmbH (Schreiben vom 04.08.2023) 	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

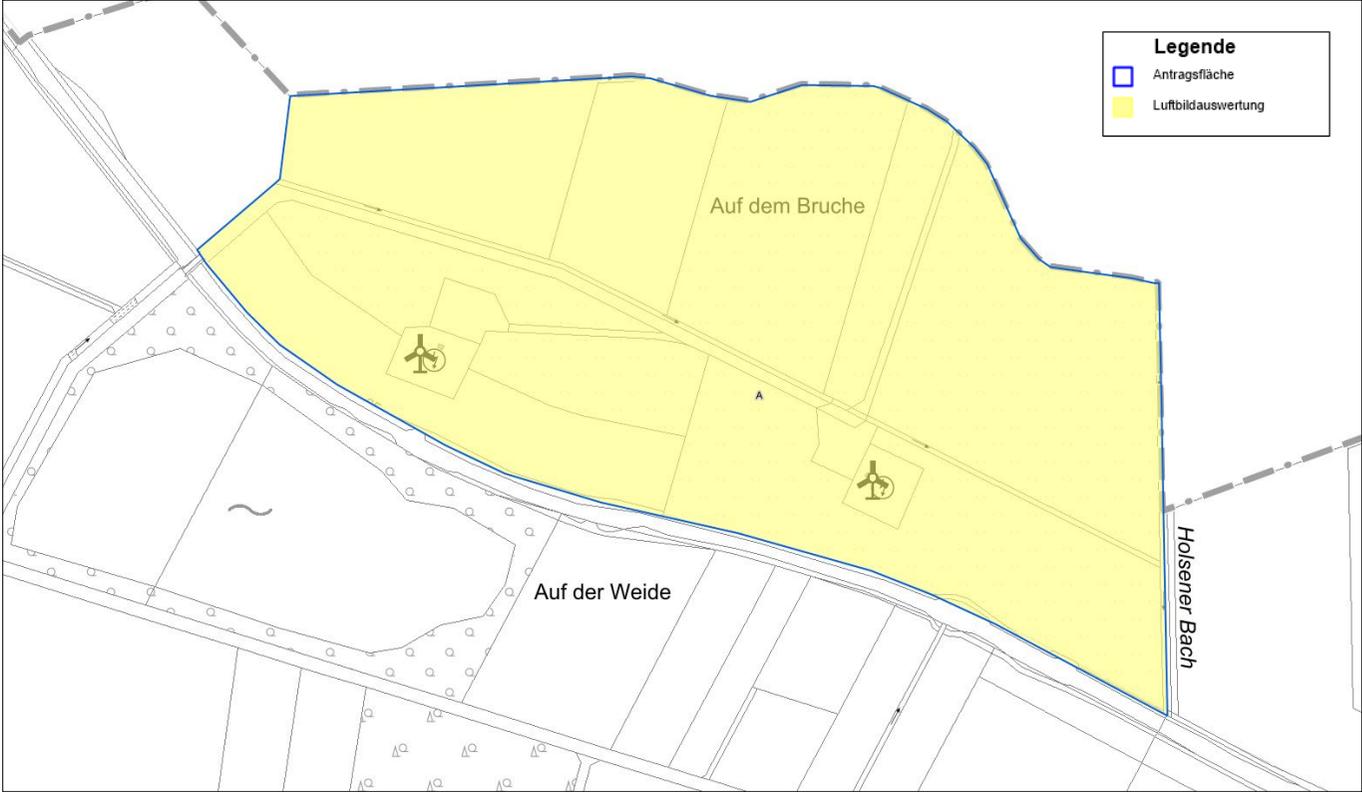
Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
22.	<p>Stellungnahme vom Amt für Finanzen und Liegenschaften, Stadt Melle (Schreiben vom 08.08.2023): hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>1. Vermerk Ausgangslage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. - Der Geltungsbereich sowohl des Bebauungsplanes als auch der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 19, 20, 21, 22, 23, 24, 64 (teilw.) sowie 92 in der Flur 5 in der Gemarkung Bennien mit einer Größe von ca. 13,5 ha. - Bisher wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Standort ist planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. - Der derzeit geltende FNP aus dem Jahr 2005 stellt die Zentralen Flächen des Geltungsbereiches als „Sonderbaufläche für Windenergie“ und die Randbereiche als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie überlagernd als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit der vorrangigen Zielsetzung zum Schutz des Gewässerraumes der Else dar. - Für die Umsetzung der Planung und die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist die Ausweisung des gesamten Änderungsbereiches als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie & Photovoltaik“ notwendig 	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 22:</u></p> <p>Die Darstellung der Ausgangslage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
22.1	<p>Beitragsrechtliche Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsbeiträge Das Plangebiet wird von einem landwirtschaftlichen Weg von Südwesten nach Norden durchquert. Der landwirtschaftliche Weg ist im Süden an die Bennier Straße angebunden, die nach Westen die Verbindung zur Spenger Straße und damit an das überörtliche Straßennetz herstellt. Diese Anbindung stellt die Haupteerschließung des Plangebietes dar. <p>Laut der Aussage des Tiefbauamtes ist ein Ausbau des landwirtschaftlichen Weges nicht vorgesehen. Dafür spricht auch, dass nach der Errichtung der Windenergieanlage bzw. Photovoltaikmodule das Plangebiet nur noch sporadisch von Wartungspersonal angefahren wird. Erschließungsbeiträge fallen daher für den landwirtschaftlichen Weg voraussichtlich nicht an.</p> <p>Sollte der landwirtschaftliche Weg doch ausgebaut werden, fallen hier Erschließungsbeiträge an. Nach Norden besteht eine Anbindung an den vorrangig für landwirtschaftlichen Verkehr genutzten, über weite Strecken südlich parallel der Autobahn verlaufenden Oberahler Weg. In östlicher Richtung sind entlang dieses Wirtschaftsweges mehrere Anbindungen an die nördlich der Autobahn verlaufende Osnabrücker Straße vorhanden. Diese Straßen bleiben bei den Erschließungsbeiträgen unberücksichtigt, da diese Straßen nicht dem Geltungsbereich der Stadt Melle zuzuordnen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Ein Ausbau des landwirtschaftlichen Weges ist für die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorbereiteten Nutzungen nicht erforderlich und dementsprechend auch nicht vorgesehen. Ggf. für die Errichtung der Windenergieanlage erforderliche temporäre Ausbaumaßnahmen an der Erschließungsstraße werden nach Fertigstellung des Windrades vollständig rückgebaut.</p>
22.2	<ul style="list-style-type: none"> - Kanalbaubeiträge Für das Grundstück wurden noch keine Kanalbaubeiträge für Schmutz- und Regenwasser festgesetzt. Es gibt in diesem Bereich keine Schmutzwasserkanalisation und die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt auf der auch nach Realisierung der Planungsabsicht funktional weitestgehend unversiegelt verbleibenden Fläche. Für die Überprüfung der Versickerung des Niederschlagswassers bei einer minimalen Mehrversiegelung der Flächen durch das Planungsgebiet, ist eine hydraulische Voruntersuchung mit Versickerungsnachweis vorgesehen. Sollte hier die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation entstehen, werden hier Kanalbaubeiträge fällig. <p>Im Auftrag Alina Schildmann</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Für die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorbereiteten Nutzungen ist weder eine Schmutz- noch eine Regenwasserkanalisation erforderlich und dementsprechend auch nicht vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin wie bisher auf der Fläche des Geltungsbereiches versickern oder verdunsten bzw. – im Falle von extremen Starkregenereignissen – ggf. in begrenztem Umfang auch in Richtung des Vorflutgewässers abfließen. Ein gegenüber der Bestandssituation vermehrter Oberflächenabfluss kann hingegen aufgrund der vorgesehenen Nutzungsextensivierung und dauerhaften Vegetationsbedeckung ausgeschlossen werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
23.	<p>Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover • Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 19.07.2023)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbilddauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbilddauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbilddauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 24:</u></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die empfohlene Luftbilddauswertung wurde von der Stadt Melle am 03. August 2023 beantragt. Die Ergebnisse der Luftbilddauswertung wurden mit Schreiben vom 12.01.2024) mitgeteilt. Demnach wird nach der Luftbilddauswertung „keine Kampfmittelbelastung vermutet. ... Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt“. Die Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes lautet: „Kein Handlungsbedarf“. Insofern besteht kein Erfordernis, den Bebauungsplan diesbezüglich zu ändern.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Nutzungsplan (Teil A des Bebauungsplans) wird unter dem Punkt V „Hinweise“ folgender Text ergänzt: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.“</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
23. Forts.	<p>Anlage zum Schreiben: Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Antragsteller: Stadt Melle Bauamt</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p>Empfehlung: Luftbilddauswertung Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
23. Forts.	Anlage zur Stellungnahme Nr 23	
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div data-bbox="331 384 510 470">  <p>LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</p> </div> <div data-bbox="786 391 1256 432" style="text-align: center;"> <h3>Ergebniskarte TB-2023-00757</h3> </div> <div data-bbox="1624 384 1704 470">  </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 5px;"> <div data-bbox="656 448 831 475">Maßstab 1 : 3.000</div> <div data-bbox="1167 448 1391 475">Erstellt am: 19.07.2023</div> </div> <div style="text-align: right; margin-top: 5px;">R 465 484</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Antragsfläche Luftbilddauswertung </div> <div style="position: relative; height: 400px;">  </div> <div style="font-size: small; margin-top: 10px;"> <p>Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst Diese amtliche Karte und ihre zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichtlegene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.</p> </div> <div style="text-align: right; font-size: x-small; margin-top: 5px;">  © 2023 </div> </div>		

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
24.	<p>Stellungnahme des Landkreis Osnabrück zum Bebauungsplan, Fachdienst 6 - Planen und Bauen (Schreiben vom 18.08.2023)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p>	
24. 1.	<p><u>01 Regional- und Bauleitplanung:</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 24.1:</u></p>
24.1.1	<p>Wie in der Begründung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung korrekt erläutert, ist das Plangebiet von Vorsorgegebieten für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (RROP 2004 D 3.2 02) umgeben. Weiterhin ist im Bereich des Gewässerlaufs der Else, die das Plangebiet nach Süden begrenzt, ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 02) dargestellt. In der zeichnerischen Darstellung des LROP ist die Else als Vorranggebiet Biotopverbund sowie als Vorranggebiet Natura 2000 festgesetzt, was u.a. in Kapitel 4.1 der Begründung aufgeführt werden sollte.</p> <p>Hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes der Else weise ich auf die Ziele der Raumordnung hin, welche eine strikte Beachtungspflicht aufweisen. Zu nennen sind hier das im RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück formulierte Ziel in Kapitel D 3.9.3 Ziffer 01 Satz 2: Hiernach ist „In den Überschwemmungsgebieten [...] darauf zu achten, dass dort keine Maßnahmen getroffen werden, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen den Hochwasserabfluss beeinträchtigen oder das Retentionsgebiet verkleinern.“ Ebenso ist das im LROP, Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11 Satz 1 des Landes Niedersachsen formulierte Ziel zu beachten. Demnach sind „Überschwemmungsgebiete [...] in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.“ Zu dem Ziel der Raumordnung in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11, Satz 1 LROP führt die dazugehörige Begründung aus, dass „Der Zunahme der Hochwasserabflüsse und der damit wachsenden Gefahr von Überschwemmungen [...] möglichst auch durch Verbesserung der Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer zu begegnen [ist].“</p> <p>In diesen Vorranggebieten Hochwasserschutz sind alle entgegenstehenden Planungen, insb. neue Baugebiete, grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen, die das Fachrecht gemäß § 78 Abs. 2 WHG vorsieht, sind bei den Festlegungen zu beachten. Der Verwirklichung von Vorhaben, die nach § 78 Abs. 2 WHG zulässig sind, steht die Ausweisung als Vorranggebieten Hochwasserschutz nicht entgegen.</p> <p>Hierzu ist Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück aufzunehmen.</p>	<p>Das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 02) ist in der Begründung (Punkt 4.2) aufgeführt. Der Hinweis bzgl. der Vorranggebiet-Ausweisungen der Else im RROP werden berücksichtigt. In Kapitel 4.1 der Begründung werden entsprechende Darstellungen dieser Vorranggebiet-Ausweisungen ergänzt.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Ziele der Raumordnung wurden im Rahmen der Planerstellung beachtet. Eine Beeinträchtigung ist durch den vorliegenden Planentwurf nicht zu besorgen. Aufgrund der vorgesehenen konfliktarmen Aufständigung der Modultische durch Ramm-pfosten kann eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses nach Starkregenereignissen nahezu ausgeschlossen werden. In gleicher Weise ermöglicht auch der vorgesehene Mindest-Bodenabstand der Einzäunung von 20cm (zur Vermeidung einer Barrierewirkung für Kleinsäuger) einen weiterhin unbehinderten Abfluss von Hochwasser.</p> <p>Hinsichtlich seiner Funktion als Teilfläche des Regenwassereinzugsgebietes der Else ist durch das Planvorhaben aufgrund der damit einhergehenden extensivierten Bodennutzung und dauerhaften Vegetationsbedeckung zukünftig von einer verbesserten Retentionswirkung für Niederschlagwasser auszugehen. Zudem wird die vielgestaltigere Vegetationsbedeckung eine erhöhte Verdunstungsrate bewirken, was ebenfalls den Oberflächenwasserabfluss minimiert und gleichzeitig den kleinräumigen Wasserkreislauf begünstigt.</p> <p>In der Vorplanungsphase des Vorhabens wurde durch den Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange – Dr. Anselm GmbH ein ‚Nachweis nach §78 WHG‘ für die Plangebietsfläche erstellt (Stand vom 21.10.2022). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die geplanten Vorhaben „keine negativen Auswirkungen (...) auf die Hochwassersituation der Else“ ergeben und dass die „Anforderungen an eine Ausnahmegenehmigung für Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten nach §78 WHG ... erfüllt“ sind.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
241..2	<p>Ich merke aber an, dass im derzeitigen Entwurf des in Aufstellung befindlichen RROPs die Fläche als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen wird. Diese Vorsorgegebietsausweisung i.V.m. dem Ziel, innerhalb solcher Flächen Freiflächenphotovoltaik auszuschließen, würde spätestens mit Rechtskraft des neuen RROPs (Stand jetzt) zu einem Konflikt der gemeindlichen Bauleitplanung mit dem zukünftigen RROP führen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 24.1.2:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angestrebt wird ein Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor Rechtskraft des neuen RROPs.</p>
24.1.3	<p>Ebenfalls ist im Entwurf für die Planfläche ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgesetzt. Dies kann – bei Rechtskraft des RROP-Entwurfs bevor der Bebauungsplan & FNP-Änderung rechtskräftig sind – zu planungsrechtlichen Konflikten führen, sollte festgestellt werden, dass der Vorrang der Windkraftnutzung in diesem Gebiet durch die Freiflächenphotovoltaik beeinträchtigt wird.</p> <p>Derzeit dürften diese in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zum aktuellen Planungsstand des RROPs gemäß § 3 Abs. 1 ROG noch nicht berücksichtigungspflichtig sein. Denn Voraussetzung dafür ist, dass es inhaltlich hinreichend konkretisiert ist und es zu erwarten ist, dass sich das Ziel (hier das Vorranggebiet) zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Ziel festlegung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG verfestigt (vgl. auch BVerwG Urteil vom 27.01.2005, 4 C 5.04). Unstreitig ist ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung dann ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung, wenn die entsprechende Festlegung Planreife erlangt hat, d. h. entscheidungsreif ist. Ein solcher Stand dürfte nach der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung inkl. Abwägung erreicht sein.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass das raumordnerische Ziel des Ausschlusses von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auch für die Flächen gilt, welche in einer Entfernung von bis zu 200 m längs einer Autobahn liegen (vgl. auch § 35 Abs. 3, Satz 2).</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 24.1.3:</u> Der Hinweis bzgl. der Vorranggebiet-Ausweisungen für Windenergienutzung im RROP wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Konzeption der Freiflächen-PV-Anlage im Geltungsbereich berücksichtigt die vorausgegangene und bereits genehmigte Planung zum Repowering der Windenergienutzung (Genehmigungsverfahren nach BImSchG) im Plangebiet umfassend und sieht lediglich eine Nutzung der verbleibenden Freiflächen im unmittelbaren Umfeld der repowerten Windenergieanlage vor. In diesem Nahbereich ist die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage sicher ausgeschlossen, insofern besteht keine Nutzungskonkurrenz der Flächen.</p>
24.1.4	<p>Aus Sicht der Bauleitplanung werden bezüglich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 24.1.4:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
24.2	<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen Photovoltaikanlage Bennien“ keine Bedenken. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass die Bauaufsicht der Stadt Melle die Zuständigkeit für den Immissionsschutz der baurechtlichen Tierhaltungsanlagen hat und direkt angrenzend der Kreis Herford mit weiteren möglichen Tierhaltungsanlagen liegt und somit diese Stellungnahme zur Tierhaltung nicht abschließend ist.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 24.2:</u> Die Stellungnahme sowie der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Eine Relevanz bzgl. möglicher landwirtschaftlicher Immissionen besteht hinsichtlich der angestrebten Nutzungen des Plangebietes nicht.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
24.3	<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u>	
25.3.1	<p>Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass m.E. der Titel des Vorhabens geändert werden muss, da der Antrag zum vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht nur eine Freiflächen-PV-Anlage beinhaltet, sondern vom Antragsteller als „Wind- und Freiflächen-Photovoltaikpark“ bezeichnet wird. Dies ist von Bedeutung, da für Windenergieanlagen besondere Regelungen und Richtlinien zu beachten sind. Innerhalb der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist deshalb auch eine Beteiligung der Sachbearbeitung „Windkraft“ erforderlich; aktuell ist dies urlaubsbedingt nicht möglich. Eine abschließende vollständige Stellungnahme kann daher aktuell nicht abgegeben werden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 24.3.1:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Der Titel ist fehlerhaft. Der korrekte, auch für das parallel betriebene Bebauungsplanverfahren verwendete Titel ist: „Freiflächen- Photovoltaikanlage und Windenergieanlage Bennien“. Der Titel wird korrigiert.</p>
24.3.2	<p>Natura 2000, FFH-Verträglichkeit Gemäß § 26 NNatSchG gilt: „Über die Verträglichkeit von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, die nicht unter § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG und über Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.“ Eine entsprechende Prüfung ist seitens der Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde durchzuführen. Dazu ist eine FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfungsunterlage zu erstellen, da FFH-Gebiete auch von Veränderungen außerhalb des Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können. Eine abschließende vollständige Stellungnahme kann daher aktuell nicht abgegeben werden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 24.3.2:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Eine FFH-Vorprüfung wurde erstellt. Mittlerweile liegen die Ergebnisse vor. Der Fachbeitrag wird als Anlage der Begründung zur FNP-Änderung beigefügt.</p>
24.3.3	<p>Artenschutz 1. Das Plangebiet liegt vollständig in einem Bereich, der beim NLWKN als „wertvoller Bereich für Gastvögel“ eingestuft wurde. Hieraus entsteht ein Konflikt, da die Gastvögel überwiegend vertikale Strukturen meiden. Aktuell liegen keine Daten zu geschützten Arten vor, so dass eine abschließende Beurteilung nicht erfolgen kann.</p> <p>Eine Gastvogelkartierung ist erforderlich. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den üblichen fachlichen Standards (insbesondere Südbeck et al.). Die aktuellen Regelungen aus dem Bereich Windkraft können u.U. einen darüber hinaus gehenden Untersuchungsbedarf hervorrufen, eine Aussage dazu kann erst nach Abstimmung mit der Sachbearbeitung „Windkraft“ innerhalb der UNB erfolgen; aktuell ist dies urlaubsbedingt nicht möglich.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 24.3.3:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Das benannte Gastvogelgebiet „Hase-, Elsetal, Melle“ (Nr. 8.6.01.01) weist nach Angaben des NLWKN einen offenen Status auf. Mit einer Gesamtgröße von etwa 1.830 ha gehört das Gebiet zu einem der größten Gebiete die das NLWKN als Gastvogelbennensraum auflistet. Es umfasst insbesondere den Auenbereich der Elbe von der Bifurkation in Melle-Gesmolde bis zur Landesgrenze in Bruchmühlen.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
24.3.3 Forts.	<p>2. Grundsätzlich wird ein Artenschutzbeitrag erforderlich, mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relevanzprüfung, sich daraus ggf. ergebenden Geländeerhebungen - Auswertung der Ergebnisse - Erarbeitung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (ggf. CEF-Maßnahmen) einschließlich ggf. erforderlicher gesicherter Flächen sowie detaillierter Beschreibung der Maßnahmen und - Prüfung und ggf. Vorbereitung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG. 	<p>Den verfügbaren Daten des NLWKN ist zu entnehmen, dass v.a. Vorkommen von Wasservogelarten, wie Enten-, Säger- oder Taucherarten zu erwarten sind. (vgl. hierzu: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarde/vogelarten_erfassungsprogramm/datenbewertung_und_herausgabe/gastvogel/datenbewertung-und--herausgabe-gastvoegel-172096.html).</p> <p>Im Rahmen des Repoweringvorhabens der beiden Windenergieanlagen wurde zwischen den Jahren 2019 und 2020 eine Rastvogelerfassung an 33 Terminen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Kartierung bestätigt die o.g. Annahme. Nachgewiesen wurden hauptsächlich Wasservögel. Zudem wurden regelmäßig nahrungssuchende Reiherarten (Grau- und Silberreiher) erfasst.</p> <p>Eine Überplanung von Gewässerflächen ist nicht beabsichtigt. Durch die vorgesehenen (Gestaltungs-)Maßnahmen und die extensive Bewirtschaftung der Anlage sind zumindest Teilbereiche der Fläche weiterhin für Zugvögel als Rastgebiet nutzbar (s.o.). Die nachgewiesenen Reiherarten werden innerhalb des Plangebietes auch nach Vorhabenrealisierung weiterhin Nahrung suchen können.</p> <p>Die Bedeutung des Gastlebensraumes insgesamt wird sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern.</p> <p>Ein umfassender Artenschutzbeitrag liegt vor. Er wird als Anlage der Begründung zur 28. Flächennutzungsplanänderung beigelegt.</p>
24.3.4	<p>Eingriffsregelung</p> <p>Die Eingriffsregelung wird auf der Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 24.3.4:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
24.4	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Gemäß niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegen im Plangebiet tiefe Gleyböden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit vor. Die Böden weisen eine hohe Fruchtbarkeit sowie eine hohe Funktionsverfüllung als Ausgleichskörper im Bodenwasserhaushalt auf.</p> <p>Auch wenn die Versiegelungsfläche bei Photovoltaikanlagen als verhältnismäßig gering einzustufen ist, ist die temporäre Flächeninanspruchnahme in der Vorbereitungs-, der Bauphase sowie bei zukünftigem Rückbau sehr hoch. Aus § 1 und § 2 BBodSchG ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglichst gering zu halten, sollte ein Konzept für eine bodenkundliche Baubegleitung gem. Din 19369 erarbeitet werden, und in dem Umweltbericht berücksichtigt werden.</p> <p>Eine bodenkundliche Baubegleitung stellt ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange schon bei der Planung, Ausführungsplanung, Ausschreibung sowie während und nach der Bauausführung zu berücksichtigen und somit die Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicherzustellen. Damit können Schäden und nachfolgende Kosten und Zeitverzögerungen vermieden werden. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung für die Planung und Ausführung sollte daher als Hinweis in den Bplan aufgenommen werden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 24.4:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Aufgrund der für Freiflächen-PV-Anlagen typischen Bau- und Nutzungscharakteristik in Verbindung mit den konkret vorgesehenen Vermeidungs- und Konfliktminimierungsmaßnahmen kann eine eingriffsrelevante Verschlechterung der Bodenfunktionen für die Vorhabenfläche sicher ausgeschlossen werden. Insofern wird eine Bodenfunktionsbewertung nicht als erforderlich angesehen.</p> <p>Über das Erfordernis und ggf. die Konzeptionierung einer bodenkundlichen Baubegleitung kann sinnvoll erst auf der nachfolgenden Ebene des Baugenehmigungsverfahrens und Vorliegen einer abschließend konkreten Vorhabenbeschreibung entschieden werden.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung werden die bezüglich Bau, Anlage und Betrieb erforderlichen bzw. sinnvollen Vermeidungsmaßnahmen thematisiert und ggf. als Festsetzungen oder als Hinweise formuliert.</p>
24.5	<p><u>Wirtschaftsförderung:</u></p> <p>Die WIGOS begrüßt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes in der Stadt Melle.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 24.5:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
25.	<p>Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamt (E-Mail vom 13.07.2023, Catherine Regge)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Bennien“ und der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen Photovoltaikanlage Bennien“, Melle-Bruchmühlen, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 25:</u></p> <p>Die Stellungnahme sowie der Hinweis zur Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Autobahn GmbH wurde schon am 12.07. beteiligt, hat allerdings erst mit Schreiben vom 20.12.2023 eine Stellungnahme abgegeben (siehe Lfd. Nr. 37).</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
26.	Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Melle (Schreiben vom 18.08.2023, Michael Finke, Stadtbrandmeister)	
	Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren nehme ich auf Basis der mir zugeleiteten Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:	
26.1	1. Allgemein Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen Photovoltaikanlage Bennien“, Melle-Bruchmühlen kann mit den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Bruchmühlen und im Zusammenwirken der nachbarschaftlichen Löschhilfe mit den benachbarten Ortsfeuerwehren, nach dem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken, wenn bei der weiteren Fortführung der Planung und Ausführung der Erschließung, folgende Punkte beachtet und ausgeführt werden:	<u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 26.1:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26.2	2. Verkehrliche Erschließung: Der Wirtschaftsweg muss für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus, auf Grund der großen Längs- und Querausdehnung der Anlagen und deren Gefahrenpotential, nicht nur durch die Anlagen selber, sondern auch durch die u.U. trockene Vegetation unter und neben den Anlagen, sowie insbesondere durch mögliche Auswirkungen auf die in unmittelbar Nähe befindliche Trasse der Autobahn A 30 ständig erreichbar sein. Die Übergabestationen sind vorzugsweise an den Feuerwehrzufahrten zu planen und aufzustellen. Alle Bereiche der mit der Zaunanlage umgebenden PV-Anlage sind an Zu- und Einfahrten mit ausreichend breiten Zufahrtstoren zu versehen. Zum Öffnen der Tore ist jeweils eine Doppelschließung einzubauen, wobei in eines die Schließung des Landkreises Osnabrück eingebaut wird.	<u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 26.2:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u> Die Erreichbarkeit des Wirtschaftsweges von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge dauerhaft sichergestellt. Zaunanlagen werden jeweils separat für die drei Teilflächen der Freiflächen PV-Anlage vorgesehen. Ein Einbezug des Wirtschaftsweges in die Einzäunung ist nicht beabsichtigt. Eine entsprechende Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister, Herrn Finke, hat stattgefunden.
26.3	3. Unabhängige Löschwasserversorgung Die Löschwasserversorgung kann in einer erreichbaren Entfernung z.Zt. nur über die Löschwasserentnahmestelle an der „Else“ und über den südlich der Freifläche befindlichen „Baggersee“ sichergestellt werden. Die am „Baggersee“ vorhandene Aufstellfläche für Löschfahrzeuge ist nach Rücksprache mit der zuständigen Ortsfeuerwehr ausreichend groß und befestigt. Die auf der Freifläche geplante Zisterne ist gem. den Anforderungen der DIN 14230 zu planen, anzulegen und zu unterhalten. Die weiteren Einzelheiten dazu müssen rechtzeitig mit dem zuständigen Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bruchmühlen und mir besprochen und verbindlich festgelegt werden.	<u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 26.3:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u> Nach Rücksprache mit der zuständigen Ortsfeuerwehr und dem Stadtbrandmeister soll die Löschwasserversorgung über den benachbart vorhandenen Baggersee sichergestellt werden, sofern eine uneingeschränkte Zufahrt über die benachbarte Brückenquerung der Else sichergestellt werden kann. Optional wird weiterhin ein Standort für eine Löschwasserzisterne im Geltungsbereich vorgesehen.

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
27.	<p>Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Osnabrück (IHK) - Emsland - Grafschaft Bentheim</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standortentwicklung, Innovation und Energie (E-Mail vom 16.08.2023, Anja Thurm (Sachbearbeiterin Standortentwicklung)) <p>Sehr geehrte Frau Busch, sehr geehrte Damen und Herren, die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen.</p> <p>Gleichzeitig wird ein Repowering von zwei bestehenden Windenergieanlagen durch eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X planungsrechtlich vorbereitet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Gewerbeflächen oftmals in der Nähe von bedeutenden Verkehrsachsen wie Autobahnen, Bundesstraßen, Häfen und Bahnhöfen entwickelt werden. Dies sichert den Betrieben einerseits eine gute Verkehrsanbindung und vermeidet Nachbarschaftskonflikte zwischen gewerblichen und privaten Anliegern.</p> <p>Die aktuelle Nachfrage nach Flächen für Freiflächenfotovoltaik- oder Windkraftanlagen können dabei durch ihre Raumwirkung ein ganzes Gebiet für die Ansiedlung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe blockieren und stehen damit für die Weiterentwicklung des produzierenden Gewerbes nicht mehr zur Verfügung. Durch die räumliche Vorprägung des Gebietes tragen wir zu der Planung an dieser Stelle keine Bedenken vor. Darüber hinaus ist sie vor dem Hintergrund der angesprochenen Ziele der Stadt verständlich und nachvollziehbar.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir das Unternehmen BioConstruct GmbH beteiligt. Von dort wurden uns mitgeteilt, dass die Planung mit dem Unternehmen abgestimmt ist und zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken bestehen. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 27:</u></p> <p>Die Stellungnahme sowie der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Repoweringmaßnahme ist auf der Grundlage des BImSchG bereits genehmigt und wird im hier betrachteten Verfahren lediglich übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
29.	<p>Stellungnahme des Kreislandvolkverband Melle e.V. (Schreiben vom 16.08.2023)</p> <p>Sehr geehrte Frau Busch, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und die Möglichkeit, aus Sicht der Landwirtschaft Stellung zum o.g. Vorhaben nehmen zu dürfen.</p> <p>Bezugnehmen auf Ihr Schreiben vom 12. Juli 2023 teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht sind gegen die Erneuerung der Windenergieanlage keine Einwände vorzubringen. Die Windenergieanlage kann mit minimalster Flächenversiegelung einen großen Beitrag zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien leisten.</p> <p>Bei der Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Freiflächenphotovoltaik ist grundsätzlich immer zu prüfen, ob es alternative Dachfläche oder andere versiegelte Fläche gibt bevor der Landwirtschaft auf viele Jahre wertvolle Nutzfläche entzogen wird.</p> <p>Bei der hier ausgewiesenen Fläche handelt es sich allerdings um einen absoluten Grenzstandort der aufgrund seiner Bodeneigenschaften einige Bewirtschaftungerschwernisse aufweist. Aufgrund dieser Standorteigenschaften und zu erwartender infrastruktureller Synergieeffekte durch den gleichzeitigen Bau einer Windenergieanlage sind die Vorbehalte aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Ausweisung der o.g. Flächen als gering einzustufen. Wengleich der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche immer schmerzlich ist, so wäre vielleicht zu prüfen ob eine parallele Nutzung in Form von Agri-PV eine Alternative darstellt.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 29:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Bereitstellung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen stellt vor dem Hintergrund des Zeitdrucks zur Bereitstellung ausreichender Mengen regenerativer Energien eine momentan sinnvolle bzw. unerlässliche Ergänzung zur Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen dar, da hier meist eine sehr zeitnahe Realisierung möglich ist. Langfristig betrachtet stellt aber die Nutzung von Dachflächen – insb. auf flächenintensiven Gewerbeanlagen – aufgrund der Nutzungsbündelung auf bereits versiegelten Standorten ('Ressourceneffizienz') die nachhaltigere Lösung dar. Sobald der Bedarf an regenerativ erzeugtem Strom durch die auf Dachflächen installierten PV-Anlagen – ggf. ergänzt durch weitere nachhaltige Energiequellen – gedeckt werden kann, ist deshalb ein schrittweiser Rückbau von Freiflächen-PV-Anlagen denkbar.</p> <p>Die Errichtung einer sog. Agri-PV-Anlage stellt auf den hier betrachteten Freiflächen aufgrund der gegebenen – für eine landwirtschaftliche Nutzung unattraktiven – Bodeneigenschaften und den daraus resultierenden Bewirtschaftungerschwernissen keine sinnvolle Alternative dar.</p>
30.	<p>Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Schreiben vom 10.08.2023, Karl Kirchhoff)</p> <p>Sehr geehrte Frau Busch,</p> <p>die Stadt Melle plant. i R. des vorbenannten Bauleitverfahrens die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche für Windenergie und Photovoltaik“ südlich der Bundesautobahn A 30, östlich des Stadtteils Bruchmühlen. Der überplante Bereich zur Größe von rund 13,5 ha unterliegt derzeit überwiegend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wobei die Grünlandnutzung dominiert. Zum jetzigen Planungsstand nehmen wir aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p>	

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
30.1	<p>Einleitende Hinweise</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen bzw. unerwünschten Entwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Es bedarf u. E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung zukünftig erfolgen soll.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass im Zuge der angestrebten Energiewende und des daraus resultierenden steigenden Strombedarfs (z. B. für die Elektromobilität) die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen weiter zunehmen wird. Eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklung ermöglicht einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.</p> <p>Um für zukünftige planerische Entscheidungen eine verlässliche Grundlage zu schaffen, sollte die oben genannte planerische Zielaussage in Verbindung mit einer Potenzialflächenanalyse frühzeitig und proaktiv im Rahmen von regionalen Energiekonzepten, die politisch abgewogen sind, vorgenommen werden.</p> <p>Um den öffentlichen Belang „Landwirtschaft“ darzustellen, kann nach Ausschluss vorhandener Restriktionsflächen, wie z. B. ausgewiesenen Schutzgebieten, eine agrarstrukturelle Analyse der verbleibenden Potentialflächen im Rahmen dieser Energiekonzepte durchgeführt werden. Mögliche Bewertungsmaßstäbe wären hierbei neben der Bodengüte ebenfalls der Flächenzuschnitt, landwirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen, die innere Erschließung und einzelbetriebliche Entwicklungsperspektiven. Flächen mit einer – aus landwirtschaftlicher Sicht – hohen regionalen Wertigkeit können so identifiziert und von einer Inanspruchnahme ausgeschlossen werden, während eine Lenkung hin zu landwirtschaftlich „entbehrlichen“ Flächen (Grenzstandorte mit geringem Ertragspotential) möglich wird. Landwirtschaftliche Belange sollten als gleichwertiger, öffentlicher Abwägungsbelang in die Planunterlagen aufgenommen werden (vgl. [1]).</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 30.1:</u></p> <p>Der ‚einleitende Hinweis‘ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Zum Zeitpunkt der Bestandserfassung (zuletzt im Frühjahr 2023) wurde das Plangebiet etwa zu einem Drittel als Acker und zu zwei Dritteln als Grünland genutzt. Mit der seit dem 31.01.2014 rechtswirksamen ‚Teilfortschreibung Energie 2013‘ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) 2004 für den Landkreis Osnabrück besteht auf regionaler Ebene für die Bauleitplanung bereits eine konkrete Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der konkurrierenden Flächennutzungen Landwirtschaft und Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.</p> <p>Eine Konkretisierung der Aussagen des regionalen Raumordnungsplanes stellt der Flächennutzungsplan dar, der im Übrigen auch eine Abwägung der konkurrierenden Belange und Nutzungsansprüche auf städtischer Ebene enthält.</p> <p>Die ‚Konkurrenz‘ zur landwirtschaftlichen Flächennutzung ist als temporär anzusehen. Eine zukünftige Wiederaufnahme der bereits jetzt auf den beanspruchten Flächen dominierenden Grünlandnutzung ist nach einer Beendigung der aktuell vorgesehenen Nutzung zur ‚Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie‘ weitgehend unproblematisch und verzögerungsfrei möglich, da nach dem Rückbau der nur durch Ramppfosten auf der Fläche aufgestellten Modultische keine relevanten Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Im Übrigen wird der Rückbau durch entsprechende Rückbauverpflichtungserklärung und Hinterlegen einer Rückbaubürgschaft verbindlich geregelt.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
301.2	<p>Konkrete Hinweise</p> <p>Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, beziehen sich die agrarstrukturellen Auswirkungen des geplanten Sondergebietes auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Für den überplanten Bereich findet sich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück keine Festsetzung, die die Landwirtschaft betrifft („Vorsorgegebiet Landwirtschaft“).</p> <p>Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen keine speziellen Anforderungen an benachbarte Nutzungen, so dass zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen (möglicher Staubeintrag) keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen. Auch werden bauliche Entwicklungen auf den umliegenden Hofstellen durch den Betrieb der Windkraftanlage aufgrund der gegebenen Abstände nicht eingeschränkt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weisen wir zunächst auf die folgenden Punkte hin, die im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung finden sollten:</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur entspricht nicht den Grundsätzen des LROP 2017 (!), nach denen die Landwirtschaft u. a. in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden soll. Grundsätzlich sollte daher dem Aspekt des boden- und flächenschonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Aufrechterhaltung der Entwicklungsmöglichkeit auf den jeweiligen Betrieben (Hofstellen) frühzeitig im Planverfahren besondere Beachtung geschenkt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Flächenbeanspruchung für die eigentliche Baumaßnahme als auch auf Flächen für Baustelleneinrichtungen, für die Zwischenlagerung von Aushub- und Baumaterial sowie auf Kompensationsflächen.</p> <p>Wenngleich der überplante Bereich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht als „Vorsorgegebiet Landwirtschaft“ dargestellt ist, so wird dort dennoch darauf hingewiesen, dass unvermeidbare Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß zu begrenzen und so durchzuführen ist, dass die Auswirkungen auf die Agrarstruktur möglichst gering bleiben (vgl. RROP 2004, S. 74). Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie angestrebte Minderungsmaßnahmen sollten daher im Verfahrensverlauf erfasst und beschrieben werden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 30.2:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Es wird in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben des §2 EEG 2023 ‚Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien‘ verwiesen.</p> <p>Desweiteren ist darauf hinzuweisen, dass bei dem hier betrachteten Vorhaben alle fünf Flächeneigentümer in wesentlichem Maße an der Betreibergesellschaft beteiligt sind. Sie sind somit nicht nur über die Pachtzahlungen, sondern auch über jegliche Umsätze/Gewinne an der Photovoltaikanlage beteiligt. Zwei der Eigentümer bewirtschaften Ihre Flächen derzeit selbst, die drei weiteren Eigentümer verpachten gemeinsam an einen Bewirtschafter (den Sohn von einem der Eigentümer). Die landwirtschaftliche Nutzung der nunmehr zur Erzeugung nachhaltiger Energien verwendeten Flächen wird von den Eigentümern insofern zu Gunsten einer Diversifikation der Einnahmen und damit einer zukunftsorientierten breiteren wirtschaftlichen Basis „aufgegeben“. Man darf also davon ausgehen, dass die ‚betroffenen‘ Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen ihrer jeweiligen betriebswirtschaftlichen Abwägung einen Vorteil in der Beteiligung an der geplanten Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlage gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung sehen.</p> <p>Mitentscheidend für diese Nutzungsumstellung waren die bereits bestehende ‚Vorbelastung‘ durch die bisherige WEA-Nutzung sowie insbesondere auch die vergleichsweise schlechte Bewirtschaftbarkeit der Flächen aufgrund der standörtlichen Bodenverhältnisse.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
30.2 Forts.	<p>Zum aktuellen Planungsstand des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Flächen bei einzelbetrieblicher Betrachtung für den/die jetzigen Bewirtschaftenden aufgrund der Flächengröße einen wertvollen Teil der Produktionsgrundlage darstellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den möglichen Wegfall eines Teils der Futtergrundlage für den vorhandenen Nutztierbestand bzw. die Einschränkung der ordnungsgemäßen Verwertung der innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdünger. Wir setzen voraus, dass auch dieser Aspekt im weiteren Verfahren - in Abstimmung mit dem/den derzeitigen Bewirtschaftenden der Flächen - erfasst und berücksichtigt wird.</p> <p>Hinsichtlich vorgesehener Einfriedungen verweisen wir auf die durch das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz (§ 31 Abs. 1) vorgegebenen Grenzabstände (0,6 m) zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken (sogen. Schwengelrecht). Um die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen nicht einzuschränken, sollten diese zu angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen eingehalten werden.</p> <p>Vorgesehene Anpflanzungen sollten ausreichende Abstände zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einhalten, um sogenannte Randeffekte (Beschattung, Einwachsen von Wurzeln) zu vermeiden.</p> <p>Wie den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, bleiben vorhandene Wirtschaftswege erhalten, so dass den im Umfeld wirtschaftenden Landwirten keine zusätzlichen Aufwendungen für Umwege entstehen.</p> <p>Eine Verschleppung (insbesondere von Problemunkräutern) auf benachbarte Flächen - vorrangig durch Samenflug - ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu verhindern.</p> <p>Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 - wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben- umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB [!] zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die das Verhältnis zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzungen betreffenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Bei den getroffenen Festsetzungen zur (Gehölz-)Eingrünung sowie auch zur Einfriedung wurden die gesetzlichen Bestimmungen zu Grenzabständen berücksichtigt. Im Übrigen werden die nachbarschaftsrechtlichen Belange im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise wird berücksichtigt.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Ein entsprechender Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt ‚Hinweise‘ aufgenommen</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
30.2 Forts.	<p>Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, die „Nutzungsänderung von Freiflächen“ bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar pro Tag zu begrenzen. Die Zielsetzung des „Niedersächsischen Weges“, die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag (und danach weiter) zu reduzieren, ist in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen worden. In der Statistik wird die Flächenversiegelung hierbei nicht direkt, sondern über die Flächen-Neuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr berechnet (Flächenumnutzung). Der 5. Bodenschutzbericht der Bundesregierung (2021) sieht eine kritische Prüfung vor, ob und wie die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Sinne des Flächenrecyclings auf bereits vorge nutzte und bereits versiegelte Flächen gelenkt werden kann.</p> <p>Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwiefern die geplante Photovoltaikanlage, die auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden soll, naturschutzrechtlich einen zusätzlichen Kompensationsbedarf auslöst. Durch die geplante extensive Nutzung (bspw. mesophiles Grünland) auf derzeit intensiv genutzten Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die ggf. auch für weitere Eingriffe angerechnet werden könnten.</p> <p>Ein zu leistender Eingriffsausgleich hat entsprechend § 15 (4) BNatSchG für die Zeit des Eingriffs rechtlich gesichert zu bestehen. Aufgrund der begrenzten Nutzungsdauer der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage darf der Eingriffsausgleich nicht dazu führen, dass landwirtschaftlich wertvolle Produktionsfläche hierfür dauerhaft beansprucht wird. Nach Rückbau der Anlage sollte eine ackerbauliche bzw. Grünlandnutzung daher ermöglicht werden (vgl. § 9 Abs 2 BauGB).</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass mit baulichen Anlagen ein Sicherheitsabstand von einer durchschnittlichen Baumlänge (30 m) zum im östlich angrenzenden Baumbestand eingehalten werden sollte.</p>	<p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Ergänzend zu der Darstellung der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen in der Stellungnahme wird auf die vom Land Niedersachsen in dem Niedersächsischen Klimagesetz (Nds. KlimaG) konkret festgelegten Ziele verwiesen – insb. §4 Abs. 1 „Ziele des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung“: <i>„Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Reduktion um mindestens 80 bis 95 Prozent gegenüber den Gesamtemissionen des Jahres 1990 angestrebt. ...“</i></p> <p>Der Hinweise wird berücksichtigt.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Eine entsprechende Prüfung findet im Rahmen der Eingriffsbilanzierung statt. Die diesbezüglichen Informationen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p>
31.	<p>Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Dezernat 4 - Wertermittlung, städtebauliche Bodenordnung (E-Mail vom 21.07.2023, Elisabeth Grothaus)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Busch, zu dem mit u. a. Schreiben übersandten Bebauungsplan ist aus der Sicht des LGLN – RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken:</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 31:</u></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
31 Forts.	<p>Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage wird als Kartengrundlage die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 angegeben. Es geht daraus nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen-Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S. 835) (6.Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.</p> <p>Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 21.2.8 W-BauGB nachgewiesen werden soll.</p>	<p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die entsprechende ‚amtliche‘ Plangrundlage lag dem Planungsbüro zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorentwurfsfassung noch nicht vor. Sobald sie vorliegt, wird eine entsprechende Plankorrektur bzw. -aktualisierung vorgenommen.</p>
32.	<p>Stellungnahme des Ordnungsamtes der Stadt Melle (Schreiben vom 17.08.2023, Andreas Sturm)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus der Sicht des Ordnungsamtes nehme ich zum vorgenannten Flächennutzungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Es ist darauf zu achten, dass Lichtreflexe (Blendwirkung) und Spiegelungen nicht zu Irritationen bei den Verkehrsteilnehmern führen. Aufgrund der Nähe zur BAB A30 sollte der zuständige Träger der Straßenbaulast angehört werden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 32:</u></p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Ein Blendgutachten wurde erstellt. Es kommt abschließend zu dem Ergebnis: <i>„Zusammenfassend ist die Reflektionswirkung des Plangebietes sowohl für den Straßenverkehr, sowie auch für Wohn- und Industriebebauung, vor allem aufgrund des mangelnden Sichtkontaktes relevanter Immissionspunkte mit dem Plangebiet, grundsätzlich als unkritisch einzuschätzen.“</i></p>
33.	<p>Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg (Schreiben vom 18.08.2023, Sonja Saathoff)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p>	

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
33.1	<p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereichs in ca. 600 m Entfernung eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 33.1:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Erläuterung:</u> Es sind keine Maßnahmen im Rahmen des projektierten Vorhabens erkennbar, durch die die erwähnte, 600m entfernte (!), Landesmessstelle geschädigt bzw. auch Messungen beeinflusst werden könnten.</p>
33.2	<p>Das Vorhaben befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 33.2:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Eine entsprechende umfängliche Abstimmung ist bereits erfolgt. Ein Nachweis bzgl. §78 WHG liegt vor.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
33.1 Anlage		Anlage zur Stellungnahme Nr. 33.1

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
34. 34.1 34.2	<p>Stellungnahme des Unterhaltungsverband Nr. 29 "Else" • Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege (Schreiben vom 24.08.2023, Udo Fronzek)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Förderung und der Ausbau von nachhaltiger Energiegewinnung finden ausdrücklich unsere Zustimmung.</p> <p>Das Strömungsmodell, das vom Ing.-Büro aufgestellt wurde, beinhaltet leider nur den Ist-Zustand. Hier ist bereits vor Jahren Überschwemmungsgebiet bei der Errichtung der beiden Windkraftanlagen in Anspruch genommen und überbaut worden. Eine Verbesserung würde zweifelsohne eintreten, wenn die Ursprungshöhe des nicht wieder zu bebauenden Standortes der Energieanlage wiederhergestellt wird. Für den verbleibenden Standort der Windenergieanlage ist dann ein Ausgleich der verloren gegangenen Retention zu schaffen.</p> <p>Ein Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite – gemessen von Oberkante Böschung an allen Gewässern I. und II. Ordnung – ist von jeglicher Bepflanzung, Bebauung und Einzäunung freizuhalten.</p> <p>Dieses ist auch sicherzustellen, wenn außerhalb des 5,00 m Streifens (Fahrspur) eine evtl. Bepflanzung zur Eingrünung angelegt werden sollte. Das Freibleiben des Räumstreifens ist auch für Überhänge, Ausläufer und Kronenbereiche ganzjährig zu gewährleisten.</p> <p>Bei der Einzäunung des Energiegewinnungsgebietes ist darauf zu achten, dass die Einzäunung (Unterkante Zaun) ≥ 50 cm oberhalb des vorhandenen Geländes angelegt wird, um möglichen Aufstau von Treibsel gut an der Zaunanlage zu verhindern.</p> <p>Die Zaunanlage ist dauerhaft von möglichen Auflandungen selbstständig zu befreien und von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 34.1:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Erläuterung:</u> Es ist vorgesehen, im Bereich der rückgebauten WEA-Standorte die ursprüngliche Geländehöhe wiederherzustellen. Dies wird in dem Gutachten des INGENIEUR-DIENST-NORD - Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH auch erwähnt („Einebnung“, vgl. Kap. 3 der Studie), zumal eine Überbauung durch die Modultischreihen andernfalls nicht möglich wäre. Ein Verlust von Retentionsraum wird infolge der Neuerrichtung einer WEA nicht eintreten, vielmehr wird durch den Rückbau von zwei WEA-Standorten und die Neuerrichtung von lediglich einem Standort rechnerisch ein zusätzlicher Retentionsraum von ca. 150m³ zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 34.2:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Ein Gewässerrandstreifen von ca. 5m Breite wird an allen Fließgewässern II. Ordnung im Plangebiet als Arbeits- und Räumstreifen für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen von jeglicher Bebauung sowie auch von Gehölzpflanzungen freigehalten. Ebenso wird die zur Sicherung der Freiflächen-PV-Anlage erforderliche Einzäunung außerhalb des 5m-Randstreifens errichtet.</p> <p>Um den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen, ist im Übrigen die folgende Festsetzung hinsichtlich der Zulässigkeit von Einfriedungen vorgesehen: <i>„Zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche (Oberkante Gelände) ist ein Mindestabstand von 50cm einzuhalten. Ausnahmsweise zulässig ist eine Verringerung dieses Mindestabstands auf bis zu 20cm, wenn der Bodenbereich unterhalb des Zaunes auf einer Breite von 50cm (beiderseits der Zauntrasse 25cm) als versiegelte Fläche ausgeführt wird, um einen Vegetationsaufwuchs dauerhaft zu verhindern.“</i></p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
35.	<p>Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes · Otto-Krafft-Platz 8 · 59065 Hamm (Schreiben vom 20.12.2023, Jan Schmidt)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das in Rede stehende Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Bundesautobahn A 30 und tangiert die 100 m - Anbaubeschränkungszone gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG). Für den relevanten Abschnitt der Autobahn bestehen keine Ausbauabsichten.</p> <p>Zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Autobahn GmbH geäußert, sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die folgenden Hinweise und Beschränkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Durch die Lage des Plangebiets werden die Belange der Autobahn GmbH des Bundes tangiert. Daher sind für den Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Bennien“ die nachstehenden Beschränkungen und Ergänzungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Beschränkungszone der Autobahn sind in der Planzeichnung darzustellen und zu deklarieren. - Eine Blendwirkung durch Photovoltaikmodule, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen könnte, ist in jedem Fall durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Die Erstellung eines Blendgutachtens wird daher begrüßt. - Hochbauten jeder Art sind gem. § 9 (1) FStrG innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht zulässig. Dieses betrifft auch alle Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Nebenanlagen, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Hierunter fallen auch sämtliche Erdbecken und sonstige Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. - Gemäß § 9 (2) FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. 	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 35:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterungen zu den gegebenen Hinweisen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die 40 m - Anbauverbotszone sowie auch die 100 m - Beschränkungszone der Autobahn sind im Plan dargestellt • Das Blendgutachten liegt mittlerweile vor. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs kann danach insgesamt ausgeschlossen werden. • Die 40m-Anbauverbotszone liegt insgesamt außerhalb des Geltungsbereiches. Insofern kann der hier betrachtete B-Plan dazu keine Regelungen treffen. • Eine entsprechende Genehmigung wird beantragt. Im Übrigen dient dieses Beteiligungsverfahren auch dem Erarbeiten einer einvernehmlichen, zustimmungsfähigen Planung.

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
35. Forts.	<ul style="list-style-type: none"> - Staubentwicklung während der Bautätigkeit und im Regelbetrieb ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. - Innerhalb der Anbauverbotszone sind gem. § 9 (6) FStrG keine Anlagen der Außenwerbung zulässig. In der daran anschließenden 100 m - Anbaubeschränkungszone bedürfen alle Werbeanlagen der Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der Anbaubeschränkungszone von der Autobahn eingesehen werden können, ist das Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls zu beteiligen, um die Anlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheitsbelange bewerten zu können (§ 33 StVO). Die Verbots- und Genehmigungspflicht betrifft auch alle temporären Anlagen und Schilder. - Beleuchtungs- und Werbeanlagen sowie Fassaden sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Auf eine hinreichende Abschirmung der Freiraum- und Außenbeleuchtung zur Autobahn ist zu achten. Die Leuchtpunkthöhen der einzelnen Lichtquellen sind möglichst niedrig zu wählen, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ausschließen zu können. Mobile Anlagen und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen. - Den Grundstücken der Bundesautobahn darf kein Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und der Erschließungsstraße zugeführt werden. <p>Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine wesentliche Staubentwicklung ist während der Bauphase nicht zu erwarten, da sich die Bauarbeiten i.W. auf das Einbringen der Rampposten in den Boden beschränken wird. Relevante Hochbauvorhaben werden nicht stattfinden. • s.o., Werbeanlagen sind nicht vorgesehen. Eine Beleuchtung der Freiflächen-PV-Anlage ist nur für Notfälle bzw. für Wartungsarbeiten erforderlich und wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Eine regelmäßige bzw. dauerhafte Beleuchtung der Fläche ist nicht vorgesehen.

